

Vereinsatzung vom 05.08.1982

§1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums Ganderkesee ideell und materiell zu fördern und den Kontakt von Außenstehenden zur Schule zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Schulbelange ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§2 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Gymnasium Ganderkesee" und hat seinen Sitz in Ganderkesee. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Eltern von Schülerinnen und Schülern,
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler und
 - c) alle Personen, die sich dem Gymnasium Ganderkesee verbunden fühlen und seine Arbeit unterstützen möchten.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein ist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Schuljahres einzuhalten.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Vereinsatzung vom 05.08.1982

§6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Es ist auch dann ein Jahresbeitrag zu entrichten, wenn ein Mitglied während des laufenden Schuljahres eintritt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer und
 - c) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürften der Unterschrift des Kassenwartes.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Schuljahres, durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuberufen.
2. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

Vereinsatzung vom 05.08.1982

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung gewünscht wird.
4. Für die Wahlen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§12 Beurkundung von Beschlüssen Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§14 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen werden nur in notwendiger und nachgewiesener Höhe erstattet.

§15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ganderkesee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zu verwenden hat.